Reglement über den Sozialfonds



Der Einwohnerrat Beringen beschliesst gestützt auf Artikel 76 des Gemeindegesetzes ein Reglement über den Sozialfonds mit folgendem Inhalt:

Art. 1 Name und Zweck

Unter der Bezeichnung Sozialfonds besteht ein Fonds für soziale Zwecke.

Art. 2 Zugewiesenes Sondervermögen

Diesem Fonds wurde folgendes Sondervermögen zugewiesen:

- a. Hilfsfonds für Betagte und Bedürftige;
- b. Legat Uehlinger;
- c. Medardus-Oschwald Fonds;
- d. Fischnaller-Tanner-Fonds:
- e. Maria Wild-Storrer-Fonds.

Art. 3 Äufnung und Verzinsung

- ¹ Diesem Fonds können künftige Vermögenszuwendungen von Drittpersonen unter Beachtung des erkennbaren Willens der Geberin oder des Gebers zugewiesen werden.
- ² Die Verzinsung des Fondsvermögens erfolgt auf den Anfangsbestand des jeweiligen Jahres. Der Zinssatz wird durch den Gemeinderat festgelegt.

Art. 4 Verwendung der Mittel, Budgetierung

- ¹ Für die Ausrichtung von Leistungen stehen das Kapital und die Zinsen zur Verfügung. Voraussichtliche Leistungen und Zinsen sind zu budgetieren.
- ² Die Leistungen sind in der Regel einmalige Auszahlungen für soziale Zwecke, wie zum Beispiel Weihnachtsvergabungen.

Art. 5 Zuständigkeit

Der Entscheid über die Verwendung der Mittel des Fonds liegt bei dem für das Sozialreferat zuständigen Mitglied des Gemeinderates.

Art. 6 Anforderungen an Gesuche

Gesuche für Unterstützungen aus dem Sozialfonds sind dem für das Sozialreferat zuständigen Mitglied des Gemeinderates einzureichen und ausreichend zu dokumentieren.

³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Unterstützung.

Reglement über den Sozialfonds



Art. 7 Kontrolle und Aufsicht über die Verwendung der Mittel

Art. 8 Auflösung

- ¹ Der Gemeinderat löst den Sozialfonds auf, wenn das Fondsvermögen aufgebraucht ist und informiert über die Auflösung das für die Gemeindeangelegenheiten zuständige Departement.
- ² Der Gemeinderat informiert den Einwohnerrat über die Auflösung des Sozialfonds.

Art. 9 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Beringen, 24. September 2019

Im Namen des Einwohnerrates

Der Präsident Die Aktuarin

Gerold Baur Ute Schaad

¹ Der Gemeinderat kann Rechenschaft über die Verwendung der Mittel verlangen.

²Werden Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten oder wird die Unterstützung missbräuchlich verwendet, kann das zuständige Mitglied des Gemeinderates seinen Entscheid widerrufen und bereits ausgerichtete Unterstützungen zurückfordern.

³ Die Aufsicht über den Sozialfonds übt der Gemeinderat aus.

² Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Einwohnerrat auf den 1. Oktober 2019 in Kraft.